

12611/AB

vom 14.07.2017 zu 13085/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

14. Juli 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0093-IV.2/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2017 unter der Zl. 13085/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylzentren in den Staaten Nordafrikas“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1 und 3:

Um der illegalen Schlepperei Einhalt zu gebieten und das Sterben im Mittelmeer zu stoppen, soll Flüchtlingen so nahe an ihrem Herkunftsland wie möglich geholfen werden. Nach diesem Konzept sollten Flüchtlinge möglichst nahe ihrer Heimat um internationalen Schutz ansuchen. Einzig Resettlement-Programme ermöglichen, legal und ohne die Gefahr im Mittelmeer zu ertrinken, nach Europa zu gelangen.

Die Rettung aus dem Mittelmeer darf kein automatisches Ticket nach Mitteleuropa bedeuten. In Staaten wie etwa Tunesien oder Ägypten sollten Migrationszentren eingerichtet werden, in denen Personen die vor dem Ertrinken gerettet wurden, vorübergehend untergebracht werden.

Für die Feststellung der Qualifikation als sicherer Drittstaat sind v. a. Art. 18 und Art. 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta), der Art. 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die in Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU und der in Richtlinie 2011/95/EU festgelegten Grundsätze anzuwenden. Dabei gilt vor allem, dass keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung vorliegt, dass der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Einhaltung der Verbote der Kollektivausweisung und der Abschiebung, insbesondere wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, gewahrt werden und ausreichend Schutz vor Verfolgung und Misshandlung sichergestellt wird. Es darf nicht die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe oder von Hinrichtungen bestehen.

./2

Zu Frage 2:

Eine Verbesserung der Situation kann vor allem unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure erreicht werden. Neben der Europäischen Union (EU) und Internationalen Organisationen wie vor allem dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ist insbesondere eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten anzustreben. Besondere Bedeutung kommt der Schaffung menschenwürdiger Aufnahmebedingungen für schutzsuchende Menschen zu.

Österreich leistet maßgebliche freiwillige Beiträge zu Internationalen Organisationen wie etwa UNHCR. Die im Budget der EU vorgesehenen Mittel für die Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten sind bislang nur zum Teil ausgeschöpft. Über weitere Mittel sollte entschieden werden, sobald die vorhandenen verbraucht sind.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 11700/J-NR/2017 vom 1. Februar 2017.

Sebastian Kurz

